

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser

aus dem Versorgungssystem der Elektrizitätswerk Wels AG



E-Werk Wels



I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft, Wels, als Wasserversorgungsunternehmen der Stadt Wels, im folgenden kurz EWWAG genannt, liefert gemäß den nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den von der EWWAG jeweils bestimmten Tarifen Trink-, Nutz- und Löschwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage der zu versorgenden Liegenschaften und Objekte nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wels.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997 i. d. g. F., besteht für dieses Versorgungsgebiet Anschlusszwang an das Versorgungssystem der EWWAG als gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage. Ausnahmen vom Anschlusszwang richten sich ebenfalls nach den in diesem Gesetz genannten Bestimmungen.

§ 3

(1) Die EWWAG liefert Wasser entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, wobei grundsätzlich ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Anschlussleitung bezogen werden kann.

(2) Druckänderungen im Rahmen der ÖNORMEN sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen Schaden entsteht, haben gegen die EWWAG keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hätte daher seine Anlage gegen solche Schäden selbst zu sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände die EWWAG an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann wegen betriebsnotwendiger Arbeiten, möglichst nach Verständigung des Abnehmers, unterbrochen werden.

§ 4

(1) Die EWWAG kann die Wasserlieferung ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungssystems oder aus anderem öffentlichen Interesse, notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann die EWWAG zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen udgl. einschränken oder versagen.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erfordert, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

II. Antrag auf Wasserversorgung, Wasserlieferungsvertrag und Verpflichtungen des Abnehmers bzw. Grundstückeigentümers

§ 5

Für den Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und den Wasserlieferungsvertrag, sind die bei der EWWAG erhältlichen Drucksorten zu verwenden und die darin angegebenen Unterlagen beizubringen

§ 6

Mit dem Wasserlieferungsvertrag entsteht dem Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der EWWAG und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen udgl.

§ 7

(1) Mit der Annahme des vom Abnehmer unterfertigten Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bzw. Herstellung eines Objekts- bzw. Liegenschaftsanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der EWWAG ein Wasserbezugsverhältnis. Im Falle eines Eintritts als Rechtsnachfolger gemäß § 40 haftet der Abnehmer für den (die) Rechtsvorgänger als Gesamtschuldner.

(2) Sind Abnehmer und Objekts- bzw. Liegenschaftseigentümer nicht identisch, so ist auch die Unterschrift des Objekts- bzw. Liegenschaftseigentümers, mit der er die auf das Objekts- bzw. Liegenschaftseigentum Bezug nehmenden Verpflichtungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ anerkennt, auf dem Antrag erforderlich. In der Folge wird daher der Objekts- bzw. Liegenschaftseigentümer ebenfalls als Abnehmer bezeichnet. Der Objekts- bzw. Liegenschaftseigentümer haftet als Gesamtschuldner für die Leistung des Anschlusspreises, des Wasserzinses und der Messgebühr (§§ 18, 27, 36).

(3) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Versorgungssystem der EWWAG unterliegt den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

(4) Jeder Wasserbezieher ist zum unverzüglichen Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages mit der EWWAG zu den jeweils zutreffenden besonderen Bedingungen und diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ verpflichtet.

§ 8

(1) Als Objekt bzw. Liegenschaft ist jedes zusammenhängende unbebaute und bebaute Grundstück anzusehen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Objekts- bzw. Liegenschaftseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für das Wasserbezugsverhältnis als Gesamtschuldner.

§ 9

(1) Der Abnehmer hat die notwendige Verlegung von Rohrleitungen zum Zwecke der Anschlussherstellung auf der anzuschließenden Liegenschaft sowie die Anbringung des notwendigen Zubehörs für Versorgungs- und Anschlussleitungen, wie Schiebtafeln udgl. unentgeltlich zuzulassen.

(2) Der Abnehmer anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der EWWAG und hat diese Verpflichtung auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 10

Soweit Einrichtungen im Sinne des § 9 sich auf dem Objekt bzw. der Liegenschaft des Abnehmers befinden, ist er zu folgender Obsorge für diese Einrichtungen verpflichtet:

- a) sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 2,0 m beiderseits der Leitungsachse zu ersetzen;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der EWWAG zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der EWWAG oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.



§ 11

(1) Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Einrichtungen im Sinne des § 9 ist die EWWAG nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Die EWWAG wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Abnehmer von derartigen Maßnahmen verständigen.

(2) Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die EWWAG den früheren Zustand wieder herstellen.

§ 12

Wenn die auf Liegenschaften des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen der EWWAG durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die EWWAG die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 13

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie beginnt mit der Abzweigung von der Versorgungsleitung und endet beim Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich dieses Absperrventils.

§ 14

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die EWWAG nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum der EWWAG und wird von dieser erhalten.

§ 15

(1) Die Bemessung der Anschlussleitung, die Art der Verlegung in das Objekt bzw. auf die Liegenschaft des Abnehmers und die Anbringung der Wasserzähleranlage bestimmt die EWWAG unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung zum Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Herstellung verändern, bedürfen der Zustimmung der EWWAG. Wird die Zustimmung nicht eingeholt, haftet die EWWAG nicht für Schäden, die daraus entstehen.

§ 16

(1) Der Abnehmer hat der EWWAG die Kosten von Änderungen der Anschlussleitung, die durch Änderung (Erweiterung, Reparatur etc.) der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

(2) Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlussleitung die Änderung der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlicher, so erfolgt sie auf Kosten des Abnehmers.

§ 17

Die Absperrvorrichtungen der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler dürfen nur von Bediensteten der EWWAG oder deren Bevollmächtigten geöffnet oder geschlossen werden.

§ 18

(1) Der Abnehmer hat zur Herstellung des beantragten Wasseranschlusses einen einmaligen Anschlusspreis nach den jeweils geltenden Tarifen zu entrichten, der sich aus dem Anschlussbeitrag für anteilige Kosten des Versorgungssystems und den Herstellungskosten der Anschlussleitung zusammensetzt. Der Anschlusspreis ist vor Beginn der Belieferung zu zahlen.

(2) Wird anlässlich der Errichtung der Versorgungsleitung ein Objekt bzw. eine Liegenschaft angeschlossen, so trägt die EWWAG die Herstellungskosten der Anschlussleitung bis höchstens 10 m nach der Grundgrenze, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine eigene Hauswasserversorgung mit Schachtbrunnen und Elektropumpe vorhanden ist;
- die Herstellung in einem Zuge mit der Versorgungsleitung durchgeführt werden kann;

- der Antrag auf Wasserversorgung einschließlich aller Unterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgt;
- die Verbrauchsanlage des Abnehmers innerhalb von 3 Monaten nach Annahme des Anschlussantrages durch die EWWAG mit Wasser versorgt werden kann.

(3) Mehrkosten, die durch Erschwernisse (z.B. Bepflanzung, Einbauten, Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Objekten, Sonderwünsche der Baudurchführung, Umwege der Leitungsführung) entstehen, sind in jedem Fall vom Abnehmer zu tragen.

(4) Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstückes, ausgenommen das Verfüllen des Rohrgrabens, obliegt dem Abnehmer.

(5) Die Errichtung zusätzlicher Anschlussleitungen und Bauprovisorien erfolgt ausschließlich auf Kosten des Antragstellers.

(6) Jede Erweiterung der Versorgung hinsichtlich der tariflichen Bezugskosten (Bauumfang etc.) des Anschlusspreises verpflichtet den Abnehmer zur schriftlichen Mitteilung an die EWWAG und zur Leistung des zusätzlichen tariflichen Anschlusspreises.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 19

(1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfasst alle Einrichtungen auf einer bebauten oder unbebauten Liegenschaft ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung des Objektes bzw. der Liegenschaft dienen (kurz Verbrauchsanlage genannt).

(2) Für Ausführung, Betrieb, Abänderung und Instandhaltung der Verbrauchsanlage gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ davon abweichen.

(3) Soweit für Teile der Verbrauchsanlage allgemein anerkannte Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit solchen Prüfzeichen versehene Teile verwendet werden.

§ 20

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder anders zur Benutzung überlassen ist.

§ 21

(1) Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Abnehmer zugleich mit dem Antrag auf Wasserversorgung durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur mit Benützung des Antragsformulars eine Beschreibung seiner Verbrauchsanlage in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Über Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfs oder Wirkungen auf die Wasserbeschaffenheit ergeben können, hat der Abnehmer vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls Beschreibungen gemäß Abs. 1 vorzulegen.

(3) Die EWWAG übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit der Verbrauchsanlage.

§ 22

(1) Nach Zustimmung zur geplanten Verbrauchsanlage stellt die EWWAG dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Zustimmungsvermerk zurück.

(2) Die Zustimmung zum Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, von Klima und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, durch die Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; solche können auch nachträglich vorgeschrieben werden.

(3) Änderungen einer gemäß Abs. 2 genehmigten Verbrauchsanlage bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der EWWAG.



§ 23

Die Verbrauchsanlage darf mit Wasser aus dem Versorgungssystem der EWWAG erst in Betrieb genommen werden, wenn der Abnehmer der EWWAG einen unterschriebenen Wasserlieferungsvertrag vorgelegt hat. Danach erfolgen der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch die EWWAG.

§ 24

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung einer bestehenden oder im Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die EWWAG zuzulassen. Die EWWAG ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung von Mängeln in angemessener Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die EWWAG bis zur Beseitigung der Mängel die Verbrauchsanlage ganz oder teilweise von der Versorgung ausschließen.

§ 25

(1) Die Verbrauchsanlage muss so beschaffen sein, dass Störungen des öffentlichen Versorgungssystems oder andere Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossene Verbrauchsanlage darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungssystemen stehen, auch nicht über Absperrvorrichtungen.

(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend dem Antrag auf Wasserversorgung verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der EWWAG ist unzulässig und schadenersatzpflichtig.

(4) Die Verwendung der Anschlussleitung und der Versorgungsleitung zur Erdung elektrischer Einrichtungen ist unzulässig und schadenersatzpflichtig. Eine natürliche Erdverbindung mit der Potentialschiene der Stromversorgung ist notwendig.

§ 26

Die Verbindung von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art mit der Verbrauchsanlage geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der der EWWAG oder Dritten daraus entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 27

(1) Die EWWAG stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, mit Wasserzählern fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(2) Die Bereitstellung dieser Wasserzähler erfolgt durch die EWWAG zu den jeweils festgesetzten Tarifen der Messgebühr.

§ 28

(1) Der Abnehmer hat für die Wasserzähleranlage einen geeigneten, frostsicheren und gut zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen; bei nicht unterkellerten Gebäuden oder unbebauten Liegenschaften auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach den Angaben der EWWAG herzustellen.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Überwachung und Betreuung der Einrichtungen der Wasserleitung durch die EWWAG in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu dulden und dazu das Betreten aller Teile der Liegenschaft zu gestatten. Der Wasserzähler ist stets zugänglich zu halten.

(3) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die EWWAG einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis das Hindernis vom Abnehmer beseitigt ist.

§ 29

Die EWWAG stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der EWWAG bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der EWWAG. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsanlage des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Ablesung und Risiken ausschließlich dem Abnehmer über-

lassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der EWWAG.

§ 30

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und alle damit zusammenhängenden Verrichtungen führt ausschließlich die EWWAG durch.

§ 31

Der Abnehmer kann bei der EWWAG jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der EWWAG, sonst zu Lasten des Abnehmers.

§ 32

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die angemessene Richtigstellung der Verrechnung.

(2) Wenn die Dauer oder das Ausmaß der Fehlanzeige nicht einwandfrei festgestellt werden kann, wird der Verbrauchsdurchschnitt der letzten vergleichbaren Verbrauchszeit des Abnehmers oder, in Ermangelung, eine Schätzung der EWWAG zugrundegelegt.

(3) Die berichtigte Verrechnung des Wasserverbrauches erfolgt höchstens einschließlich der letzten Jahresabrechnung vor Feststellung der Fehlmessung.

§ 33

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung, unabhängig von der Ablesung durch die EWWAG, den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage und die Verbrauchsanzeige zu kontrollieren und auffälligen Ausströmgeräuschen nachzugehen, um Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 34

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze und Frost zu schützen.

(2) Der Abnehmer haftet gegenüber der EWWAG für alle durch Beschädigungen oder Verlust an der Wasserzähleranlage entstehenden Schäden, auch wenn diese durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der EWWAG Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch durch andere Personen als Beauftragte der EWWAG zulassen.

(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 35

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder durch Undichtheit oder Rohrgebrecchen nach dem Wasserzähler oder offenstehende Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der EWWAG geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 36

(1) Als Preis der gelieferten Wassermenge wird der Wasserzins nach den jeweils geltenden Tarifen verrechnet.

(2) Der Wasserzins und die Messgebühr werden dem Abnehmer in der Regel monatlich mit gleichen Vorauszahlungen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen. die Teilbeträge

werden nach dem im Vorjahr erfolgten, bei Neuanschaltung nach geschätztem Wasserverbrauch ermittelt.

(3) Die Jahresabrechnung erfolgt nach den Angaben des Wasserzählers. Daraus geschuldete Restzahlungen sind binnen 8 Tagen nach Vorschreibung zu leisten. Guthaben werden auf die nächste Teilzahlung angerechnet und darüber hinaus ausbezahlt.

(4) Die EWWAG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Abnehmer Sicherstellungen der Lieferungen im Wert von zwei Monatszahlungen zu fordern.

§ 37

Die der Jahresabrechnung zugrundezulegenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der EWWAG, die sich nach Aufforderung mit Dienstaussweisen zu legitimieren haben, festgestellt.

§ 38

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die EWWAG berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen, die sich in dem in Frage kommenden Zeitraum bei ständiger Abnahme des Höchstbedarfes dieses Abnehmers ergeben hätte. Der demnach zu zahlende Rechnungsbetrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach vorstehendem Grundsatz ermittelte Verbrauchsmenge ab Beginn seiner Möglichkeit verrechnet.

(3) Die EWWAG behält sich alle rechtlichen Schritte gegen Verletzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ ausdrücklich vor.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 39

(1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, soweit eine Kündigung mit Rücksicht auf den Anschlusszwang gemäß Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch die EWWAG. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die EWWAG auf deren Kosten stillgelegt.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die EWWAG nicht zu vertreten hat und die sie weder ändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 40

(1) Ein Wechsel der Person des Abnehmers ist der EWWAG binnen zwei Wochen anzuzeigen. Die Rechtsnachfolger des Abnehmers sind berechtigt, mit der Ausnahme gemäß Abs. 3 in sämtliche Rechte und Pflichten der Rechtsvorgänger gegenüber der EWWAG einzutreten.

(2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der EWWAG verpflichtet.

(3) Wird die Wasserversorgung einer Liegenschaft später als 5 Jahre nach ihrer Beendigung (§ 39) neuerlich beantragt, so ist der aktuelle tarifliche Anschlussbeitrag vom Abnehmer zu leisten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41

(1) Die EWWAG ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Verletzung der die Wasserversorgung betreffenden Vereinbarungen durch den Abnehmer von ihm die Leistung einer Vertragsstrafe im Betrag von drei laufenden Monatszahlungen gemäß § 36 (2) zu fordern.

(2) Gründe einer solchen Verletzung der Vereinbarungen können insbesondere sein:

- a) Fehlen eines gültigen Wasserlieferungsvertrages gemäß § 7;
- b) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der EWWAG;
- c) Beschädigungen oder eigenmächtige Änderungen von Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;

- d) Weigerung oder Säumnis, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage zu beheben;
- e) störende Wirkung der Verbrauchsanlage auf andere Abnehmer oder das Versorgungssystem der EWWAG;
- f) Nichtleistung überfälliger Forderungen der EWWAG aus dem Wasserbezugsverhältnis mit dem (den) Abnehmer(n).

§ 42

Schadenersatzansprüche gegen die EWWAG, deren Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Druckes und der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

§ 43

Gerichtsstand für alle aus einem Wasserbezugsverhältnis oder Wasserlieferungsvertrag gemäß diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

§ 44

Die EWWAG behält sich das Recht vor, diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ und die darauf begründeten Tarife für Anschlusspreis, Wasserzins und Messgebühr, soweit es die Kostenentwicklung betriebswirtschaftlich rechtfertigt, einseitig ohne Zustimmung des Abnehmers zu ändern. Solche Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wels Bestandteil der bestehenden Wasserbezugsverhältnisse mit der EWWAG.